

Sachstandsbericht des Bürgermeisters: Neue Amtsordnung und Konsequenzen für Schönberg

1. Ausgangslage

Wer Selbstverwaltungsaufgaben als eigene Aufgaben wahrnimmt, braucht eine demokratische Legitimation. Gemeinden haben die, weil sie direkt gewählte Gemeindevertretungen haben. Ämter haben sie nicht, weil die Amtsausschüsse nicht direkt gewählt sind.

Deshalb hat das Landesverfassungsgericht gesagt: Entweder ihr wählt die Amtsausschüsse direkt, dann werden aber nicht mehr alle Gemeinden vertreten sein, oder es werden keine Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden oder nur noch ganz wenige auf das Amt übertragen.

2. Die Streichung des Übertragungsrechts

Die alte Amtsordnung sah im § 5 vor, dass mehrere Gemeinden gemeinsam Aufgaben übertragen können. Dieses Übertragungsrecht sah keinerlei Begrenzung vor.

Ursprünglich sollte diese Vorschrift aufgrund des Landesverfassungsgerichtsurteils schlicht gestrichen werden. Eine Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf das Amt wäre dann nicht mehr möglich. Als Alternative sollten Zweckverbände gegründet werden dürfen, auf die die Gemeinden im Bedarfsfall Aufgaben übertragen könnten.

Jetzt ist nach den Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden ein sogenanntes „Katalogmodell“ vorgesehen. In diesem Katalog sind 16 verschiedene Aufgaben aufgelistet, aus denen allerdings höchstens 5 von Gemeinden auf das Amt übertragen werden dürfen. Beispiele aus diesem Aufgabenkatalog: Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Straßenbau und –unterhaltung, Kitas, Schulen, Brandschutz, Tourismus, Wirtschaftsförderung, Energie- und Wärmeversorgung.

Für Schönberg hat diese Übertragungsproblematik keine praktische Bedeutung, weil wir bisher keine Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt übertragen haben.

Wenn das Amt für uns Aufgaben erledigt, dann sind dies nach wie vor Aufgaben der Gemeinde, über die allein die Gemeindevertretung in Schönberg entscheidet, der Amtsausschuss hat damit nichts zutun. Die Amtsverwaltung ist hier nur für die Umsetzung der von der Gemeindevertretung getroffenen Entscheidungen zuständig.

3. Bildung von Zweckverbänden

Unabhängig von diesem Katalogmodell soll es künftig möglich sein, Zweckverbände innerhalb eines Amtes zu bilden.

Das war bisher nicht zulässig. Für amtsangehörige Gemeinden gab es bisher nur eine Ausnahme: Die Bildung von Schulverbänden. Künftig soll es nach dem Gesetzentwurf möglich sein – auch bei den Aufgaben, die im Übertragungskatalog stehen – Zweckverbände zu gründen. Wenn es bei der vorgesehenen Gesetzesregelung bleibt, könnten also die Probsteigemeinden – wie ursprünglich geplant – einen Tourismuszweckverband gründen.

4. Zusammensetzung und Stimmrechte im Amtsausschuss

Der Amtsausschuss besteht weiterhin aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Größere Gemeinden können weitere Mitglieder entsenden. Maximal können es jedoch nur vier Mitglieder (einschließlich Bürgermeister) sein.

Durch diese Begrenzung der Mitgliederzahl soll der Amtsausschuss „verschlankt“ und damit eine effizientere Willensbildung ermöglicht werden.

Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf eine Stimmgewichtung vor. Ursprünglich war daran gedacht, für je 250 Einwohner der jeweiligen Gemeinde eine Stimme zuzuordnen. Schönberg hätte dann 27 Stimmen bei rund 6.800 Einwohnern. Nach dem letzten Stand der Dinge ist aber offenbar geplant, je 100 Einwohner je eine Stimme zuzuordnen. Schönberg hätte dann 68 Stimmen und Fahren mit 150 Einwohnern zwei Stimmen.

Das würde die Ungerechtigkeiten, die jetzt im Amtsausschuss bestehen, beseitigen. Schönberg und Laboe haben gegenwärtig zwar die meisten Einwohner im Amt Probstei, aber nur 13 Stimmen im Amtsausschuss. Die Dörfer dagegen, die weniger Einwohner haben, verfügen demgegenüber über 21 Stimmen.

Die 68 Schönberger Stimmen würden auf die vier Schönberger Mitglieder verteilt. Jedes Mitglied hätte also 17 Stimmen.

5. Reduzierung der Zahl der Gemeindevertreter

Im Zuge der Novellierung der Amtsordnung wird auch das GKWG geändert. Die Anzahl der Gemeindevertreter wird reduziert. Für Schönberg bedeutet das, dass statt bisher 19, künftig nur noch 17 Gemeindevertreter gewählt werden würden.

6. Bestellung hauptamtlicher Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden

Bisher war es für Gemeinden ab 4.000 Einwohner möglich, einen Gemeindedezernenten zur administrativen Unterstützung des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu bestellen.

Diese Vorschrift soll gestrichen werden.

Künftig können Gemeinden ab 4.000 Einwohner beschließen, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Hintergrund: Die Aufgaben eines Bürgermeisters erfordern vor allem in zentralen Orten „aufgrund des Umfangs und der Intensität der Wahrnehmung der Aufgaben einen hohen zeitlichen Aufwand, der im Rahmen einer

ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr leistbar ist.“ So steht es jetzt in der Begründung zum Gesetzentwurf.

Es ist schön, dass diese Erkenntnis, auf die wir bereits bei der Verwaltungsstrukturreform permanent hingewiesen haben, nunmehr auch beim Gesetzgeber angekommen ist.

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in amtsangehörigen Gemeinden wie Schönberg würde von der Gemeindevertretung durchgeführt. Hauptamtliche Bürgermeister in amtsfreien Gemeinden würden weiterhin direkt gewählt. Die Besoldung für eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister in Schönberg würde nach A 14 Landesbesoldungsgesetz erfolgen. Dieser hauptamtliche Bürgermeister wäre nicht Mitglied der Gemeindevertretung. Den Vorsitz der Gemeindevertretung würde wieder wie früher eine ehrenamtliche Bürgervorsteherin oder ein ehrenamtlicher Bürgervorsteher führen. Es würde also eine Rückkehr zum alten System erfolgen, nur, dass der Bürgermeister keine eigene Verwaltung mehr hat.

Schönberg ist nicht nur Unterzentrum, sondern auch die größte Tourismusgemeinde im Kreis Plön mit einer Fülle an Aufgaben, die andere Gemeinden nicht haben, die amtsangehörig sind. Das gilt auch für die Zahl der verbliebenen Mitarbeiter, deren Dienstvorgesetzter der ehrenamtliche Bürgermeister ist. Es sind mehr als 40.

Auf Dauer wird die Lösung, die wir jetzt haben, nicht machbar sein. Deshalb sollten wir, wenn das Gesetz kommt, auf kurz oder lang wieder einen hauptamtlichen Bürgermeister bestellen.

Zur Klarstellung: Ich selbst kann aus beamtenrechtlichen Gründen nicht mehr hauptamtlicher Bürgermeister sein.

gez.

Wilfried Zurstraßen

- Bürgermeister -